EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

VORLÄUFIG
2005/0034(CNS)

7.2.2006

*

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Aufstellung des Programms „Prävention, Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten“ für den Zeitraum 2007-2013

Rahmenprogramm „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“
(KOM(2005)0124 – C6-0241/2005 – 2005/0034(CNS))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Romano Maria La Russa

Erklärung der benutzten Zeichen

* Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
**I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
**II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts
*** Verfahren der Zustimmung
Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind
***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts
***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS ..... **Error! Bookmark not defined.**

BEGRÜNDUNG ..... **Error! Bookmark not defined.**

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Aufstellung des Programms „Prävention, Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten“ für den Zeitraum 2007-2013

Rahmenprogramm „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ (KOM(2005)0124 – C6-0241/2005 – 2005/0034(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2005)0124)[1],

– gestützt auf Artikel 308 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0241/2005),

– gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0000/2006),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission	Änderungen des Parlaments
	Änderungsantrag 1 Titel
Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Aufstellung des Programms „***Prävention, Abwehrbereitschaft*** und	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Aufstellung des Programms „***Gefahrenanalyse*** und Folgenbewältigung

[1] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Folgenbewältigung im Zusammenhang mit ***Terrorakten***“ für den Zeitraum 2007-2013	im Zusammenhang mit ***der Sicherheit kritischer Infrastrukturen***“ für den Zeitraum 2007-2013

Begründung

Wenn der von Rat und Kommission vertretene Ansatz der Berücksichtigung aller Gefahren und zugleich eine Übereinstimmung zwischen der Bezeichnung des Programms und den tatsächlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gewährleistet werden sollen, muss der Titel entsprechend geändert werden, so dass er dem erweiterten Anwendungsbereich Rechnung trägt und gleichzeitig mehr Realismus bei der Festlegung der Ziele widerspiegelt.

Änderungsantrag 2
Erwägung 1

(1) ***Prävention, Abwehrbereitschaft*** und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit ***Terrorakten*** sind ***wesentliche*** Aspekte des Ziels der Erhaltung und Weiterentwicklung der Union als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Artikel 2 vierter Gedankenstrich des Vertrags über die Europäische Union).	(1) ***Gefahrenanalyse*** und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit ***der Sicherheit kritischer Infrastrukturen*** sind ***vorrangige*** Aspekte des Ziels der Erhaltung und Weiterentwicklung der Union als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Artikel 2 vierter Gedankenstrich des Vertrags über die Europäische Union).

Begründung

Die Änderung des Titels des vorliegenden Programms, durch die die Ziele genauer und bescheidener gefasst werden, darf nicht dazu führen, dass die EU der Frage der Sicherheit bei der Schaffung eines echten Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts einen weniger hohen Stellenwert beimisst.

Änderungsantrag 3
Erwägung 2

(2) Die Gemeinschaft muss die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um ***Terroristen daran*** zu ***hindern***, die Demokratie, den Rechtsstaat**,** die offene Gesellschaft ***und die Freiheit unserer Bürger anzugreifen***, und um die möglichen Folgen ***etwaiger Anschläge*** wo immer möglich zu begrenzen.	(2) Die Gemeinschaft muss die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu ***verhindern***, ***dass Naturkatastrophen das Wohlergehen, die Freiheit und die Sicherheit unserer Bürger bzw. von Menschen verursachte Katastrophen (einschließlich Terrorismus) darüber hinaus*** die Demokratie, den Rechtsstaat ***und*** die offene Gesellschaft ***angreifen***, und um die möglichen Folgen ***solcher etwaigen***

	Katastrophen wo immer möglich zu begrenzen.

Begründung

Siehe Änderungsanträge 1 und 2.

Änderungsantrag 4
Erwägung 6

(6) Das durch die Entscheidung 2001/792/EG, Euratom des Rates eingeführte Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzeinsätzen[1] zielt zwar auf Sofortmaßnahmen bei schweren Notfällen ab, ist jedoch nicht für die Prävention, die Abwehrbereitschaft und die Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten ausgelegt.	***entfällt***

Begründung

Siehe Änderungsantrag 1.

Änderungsantrag 5
Erwägung 7

(7) Im Interesse der Wirksamkeit des Programms, der Kostenwirksamkeit und der Transparenz sollten die Anstrengungen auf dem Gebiet der ***Prävention, der Abwehrbereitschaft*** und der Folgenbewältigung im Zusammenhang mit ***Terrorakten*** gebündelt und im Rahmen eines zentralen Programms finanziert werden.	(7) Im Interesse der Wirksamkeit des Programms, der Kostenwirksamkeit und der Transparenz sollten die Anstrengungen auf dem Gebiet der ***Gefahrenanalyse*** und der Folgenbewältigung im Zusammenhang mit ***Katastrophen, die Auswirkungen auf kritische Infrastrukturen haben,*** gebündelt und im Rahmen eines zentralen Programms finanziert werden.

Begründung

Siehe Änderungsantrag 1.

[1] ABl. L 297 vom 15.11.2001, S. 7.

Änderungsantrag 6
Erwägung 8

(8) Um die Rechtssicherheit sowie die Kohärenz und Komplementarität mit anderen Finanzprogrammen zu wahren, sollten die Begriffe „***Vorbeugemaßnahmen und*** Maßnahmen zur ***Steigerung der Abwehrbereitschaft***“, „Krisen- und Folgenbewältigung“ und „kritische Infrastrukturen“ definiert werden.	(8) Um die Rechtssicherheit sowie die Kohärenz und Komplementarität mit anderen Finanzprogrammen zu wahren, sollten die Begriffe „Maßnahmen zur ***Gefahrenanalyse***“, „Krisen- und Folgenbewältigung“ und „kritische Infrastrukturen“ definiert werden.

Begründung

Siehe Änderungsantrag 1.

Änderungsantrag 7
Erwägung 9

(9) Maßnahmen der Kommission, die gegebenenfalls mit grenzübergreifenden Projekten einhergehen können, sind von wesentlicher Bedeutung für ein integriertes und koordiniertes Vorgehen der Europäischen Union. Zudem ist es sinnvoll und angemessen, Projekte in Mitgliedstaaten so zu fördern, dass sie nützliche Erfahrungswerte und Kenntnisse für künftige Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene (z.B. Kontrollen oder Bedrohungs- und Risikobewertungen) liefern können.	(9) Maßnahmen der Kommission, die gegebenenfalls mit grenzübergreifenden Projekten einhergehen können, sind von wesentlicher Bedeutung***, um unverzüglich eine Erfassung und Bewertung der Gefahren für kritische europäische Infrastrukturen vorzunehmen, damit ein Frühwarnsystem zwischen Kommission und Mitgliedstaaten geschaffen werden kann, sowie*** für ein integriertes und koordiniertes Vorgehen ***bei den Reaktionen*** der Europäischen Union. Zudem ist es sinnvoll und angemessen, Projekte in Mitgliedstaaten so zu fördern, dass sie nützliche Erfahrungswerte und Kenntnisse, ***die auf*** künftige Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene (z.B. Kontrollen oder Bedrohungs- und Risikobewertungen) ***übertragbar sind,*** liefern können.

Begründung

Siehe Änderungsantrag 1.

Änderungsantrag 8
Erwägung 11

(11) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Komplementarität mit anderen Programmen der Gemeinschaft bzw. Union (z.B. EU-Solidaritätsfonds, Krisenreaktions- und Bereitschaftsinstrument für Katastrophenfälle, Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzeinsätzen, Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung sowie Strukturfonds) gewährleistet ist.	(11) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Komplementarität mit anderen Programmen der Gemeinschaft bzw. Union (z.B. EU-Solidaritätsfonds, Krisenreaktions- und Bereitschaftsinstrument für Katastrophenfälle, Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzeinsätzen, Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung sowie Strukturfonds) gewährleistet ist. ***Ausdrücklich zuzulassen ist ebenfalls die gemeinsame Finanzierung mit den Programmen der Kommission, die die Durchführung von Einzeluntersuchungen zur Sicherheit kritischer Infrastrukturen ermöglichen, insbesondere in den Bereichen Verkehr und Energie, wobei das Ziel im Dienste einer umfassenden und klar festgelegten Strategie letztlich darin besteht, die gesamten Mittel zur Finanzierung in einem einzigen Instrument zusammenzufassen.***

Begründung

Der Schutz kritischer Infrastrukturen betrifft zahlreiche Aspekte, mit denen verschiedene Generaldirektionen der Kommission befasst sind. Diese verfügen mitunter über – wenn auch beschränkte – Haushaltsmittel, die für Einzeluntersuchungen zur Sicherheit der Infrastrukturen verwendet werden können. Deshalb sollten derartige Synergien bei der Finanzierung zulässig sein und gefördert werden.

Änderungsantrag 9
Erwägung 12

(12) Da die Ziele dieses Programms auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und ***sich*** in Anbetracht des Umfangs und der	(12) Da die Ziele dieses Programms auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und in Anbetracht des Umfangs und der

Wirkungen der geplanten Maßnahmen ***besser auf Gemeinschaftsebene verwirklichen lassen***, kann die Gemeinschaft Maßnahmen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beschließen. In Übereinstimmung mit dem in diesem Artikel festgeschriebenen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht dieser Beschluss nicht über das für die Erreichung der Ziele erforderliche Maß hinaus.	Wirkungen der geplanten Maßnahmen ***in diesem Fall ein gemeinschaftliches Vorgehen erforderlich ist***, kann die Gemeinschaft Maßnahmen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beschließen. In Übereinstimmung mit dem in diesem Artikel festgeschriebenen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht dieser Beschluss nicht über das für die Erreichung der Ziele erforderliche Maß hinaus.

Begründung

Bekräftigung des Subsidiaritätsprinzips.

Änderungsantrag 10
Artikel 1

Mit diesem Beschluss wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 das Programm „***Prävention, Abwehrbereitschaft*** und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit ***Terrorakten***“ (nachstehend „das Programm“) als Teil des Rahmenprogramms „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ aufgelegt, das zur Stärkung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beitragen soll. Dieser Beschluss gilt nicht für die durch das Rechtsinstrument für die schnelle Reaktion bei schweren Notfällen abgedeckten Sachverhalte.	Mit diesem Beschluss wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 das Programm „***Gefahrenanalyse*** und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit ***der Sicherheit kritischer Infrastrukturen***“ (nachstehend „das Programm“) als Teil des Rahmenprogramms „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ aufgelegt, das zur Stärkung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beitragen soll. Dieser Beschluss gilt nicht für die durch das Rechtsinstrument für die schnelle Reaktion bei schweren Notfällen abgedeckten Sachverhalte.

Begründung

Siehe Änderungsantrag 1.

Änderungsantrag 11
Artikel 2 Buchstabe a

(a) „***Vorbeugemaßnahmen und Maßnahmen zur Steigerung der***	(a) „***Gefahrenanalyse***“: Maßnahmen ***und Kontrollen*** zur ***Bestimmung der Gefahren***

Abwehrbereitschaft“: Maßnahmen zur ***Minderung der Gefahr eines Terroranschlags und/oder seiner*** Folgen, ***insbesondere durch Risiko- und Bedrohungsbewertungen, Kontrollen und die Entwicklung gemeinsamer technologischer und methodologischer Standards***;	***und Risiken für kritische Infrastrukturen, die aus einer Naturkatastrophe oder einer von Menschen verursachten Katastrophe (einschließlich Terrorismus) erwachsen können, sowie deren*** Folgen, ***die dazu dienen, die Schwächen dieser Infrastrukturen aufzuzeigen und Empfehlungen zu ihrer Beseitigung zu geben***;

Begründung

Siehe Änderungsanträge 1 und 2.

Änderungsantrag 12
Artikel 2 Buchstabe b

(b) „Folgenbewältigung“: Maßnahmen zur Begrenzung der mittelfristigen Folgen ***eines Terroranschlags***, die zur Erhaltung der Europäischen Union als *eines Raums* der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts erforderlich sind;	(b) „Folgenbewältigung“: Maßnahmen zur Begrenzung der mittelfristigen Folgen ***solcher Katastrophen***, die zur Erhaltung der Europäischen Union als *eines Raums* der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts erforderlich sind***, insbesondere durch Schaffung eines zentralisierten Frühwarnsystems und der wirksamen Koordinierung der in einem solchen Fall zu ergreifenden Maßnahmen auf gemeinschaftlicher Ebene***;

Begründung

Siehe Änderungsanträge 1 und 2.

Änderungsantrag 13
Artikel 2 Buchstabe c

(c) „kritische Infrastrukturen“: physische Ressourcen, Dienste, Kommunikationseinrichtungen, Netze und/oder Anlagegüter, deren Unterbrechung oder Zerstörung gravierende Auswirkungen auf die Gesundheit, die Sicherheit oder das wirtschaftliche Wohlergehen der Bürger sowie auf das effiziente Funktionieren der Europäischen Union oder der Regierungen	(c) „kritische Infrastrukturen“: physische Ressourcen, Dienste, Kommunikationseinrichtungen, Netze und/oder Anlagegüter, deren Unterbrechung oder Zerstörung gravierende Auswirkungen auf die Gesundheit, die Sicherheit oder das wirtschaftliche Wohlergehen der Bürger sowie auf das effiziente Funktionieren der Europäischen Union oder der Regierungen

ihrer Mitgliedstaaten hätte.	ihrer Mitgliedstaaten hätte***; eine nicht erschöpfende Liste dieser Infrastrukturen ist im Anhang zu diesem Dokument enthalten***.

Begründung

Siehe Änderungsanträge 1 und 2.

Änderungsantrag 14
Artikel 3

1. Das vorliegende Programm trägt dazu bei, die Bürger, ihre Freiheitsrechte und die Gesellschaft vor ***Terroranschlägen*** und ähnlichen Angriffen zu schützen und die Europäische Union als einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu erhalten.	1. Das vorliegende Programm trägt dazu bei, die Bürger, ihre Freiheitsrechte und die Gesellschaft vor ***Katastrophen aller Art*** und ähnlichen Angriffen zu schützen und die Europäische Union als einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu erhalten.
2. Die allgemeinen Ziele des Programms leisten einen Beitrag zur Entwicklung anderer Politikbereiche der Union und der Gemeinschaft wie der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, dem Umweltschutz, dem Gesundheitsschutz, dem Verkehr, der Forschung, der technologischen Entwicklung und dem wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt.	2. Die allgemeinen Ziele des Programms leisten einen Beitrag zur Entwicklung ***eines umfassenden Sicherheitskonzepts, das vor allem auf anderen Politikbereichen und gemeinsamen Maßnahmen*** der Union und der Gemeinschaft ***beruht*** wie der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, dem Umweltschutz, ***der Energieversorgung, der Sicherheit der Kommunikations- und Informationsnetze,*** dem Gesundheitsschutz, dem Verkehr, der Forschung, der technologischen Entwicklung***, der Kontinuität des staatlichen Handelns*** und dem wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt.

Begründung

Die Aufzählung der Politikbereiche der EU, zu denen das vorliegende Programm beiträgt, sollte ergänzt werden, insbesondere durch Berücksichtigung des Energiesektors sowie der Kommunikationsnetze, da es erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen haben kann, wenn deren Schwachstellen ausgenutzt werden.

Änderungsantrag 15
Artikel 4 Absatz 1

1. Im Rahmen der allgemeinen Ziele soll das Programm nicht bereits durch andere Rechtsinstrumente abgedeckte Maßnahmen zur ***Förderung der Abwehrbereitschaft und der Folgenbewältigung*** anregen, unterstützen und weiterentwickeln.	1. Im Rahmen der allgemeinen Ziele soll das Programm nicht bereits durch andere Rechtsinstrumente abgedeckte Maßnahmen zur ***Gefahrenanalyse*** anregen, unterstützen und weiterentwickeln.

Begründung

Siehe Änderungsantrag 1.

Änderungsantrag 16
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a

2. ***Auf dem Gebiet der Prävention und der Abwehrbereitschaft im Zusammenhang mit Terrorakten*** sieht ***das Programm folgende Maßnahmen*** vor:	2. ***Es*** sieht ***insbesondere*** vor:
(a) Anregung, Förderung und Unterstützung von Bewertungen der in Bezug auf kritische Infrastrukturen bestehenden Risiken und Bedrohungen (***einschließlich*** Evaluierungen vor Ort) zwecks Erkennung möglicher Ziele ***von Terroranschlägen*** und Prüfung der Notwendigkeit, ihre Sicherheit zu erhöhen,	(a) Anregung, Förderung und Unterstützung von Bewertungen der in Bezug auf kritische Infrastrukturen bestehenden Risiken und Bedrohungen (***insbesondere durch*** Evaluierungen vor Ort) zwecks Erkennung möglicher Ziele und Prüfung der Notwendigkeit, ihre Sicherheit zu erhöhen,

Begründung

Siehe Änderungsantrag 1

Änderungsantrag 17
Artikel 4 Absatz 3

3. Auf dem Gebiet der Folgenbewältigung ***nach Terroranschlägen*** sieht das Programm folgende Maßnahmen vor:	3. Auf dem Gebiet der Folgenbewältigung sieht das Programm folgende Maßnahmen vor:

Begründung

Siehe Änderungsantrag 1

Änderungsantrag 18
Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a

(a) Anregung, Förderung und Unterstützung des Austausches von Fachwissen, Erfahrungen und Technologien zur Bewältigung möglicher Folgen von ***Terroranschlägen***,	(a) Anregung, Förderung und Unterstützung des Austausches von Fachwissen, Erfahrungen und Technologien zur Bewältigung möglicher Folgen von ***Katastrophen***,

Begründung

Siehe Änderungsantrag 1

Änderungsantrag 19
Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c

(c) Sicherstellung, dass Fachkenntnisse zu spezifischen Aspekten ***des Terrorismus*** zeitnah über Krisenbewältigungs-, Frühwarn- und ***Katastrophenschutzmechanismen*** weitergegeben werden.	(c) Sicherstellung, dass Fachkenntnisse zu spezifischen Aspekten zeitnah über ***einen*** Krisenbewältigungs-, Frühwarn- und ***Katastrophenschutzmechanismus*** weitergegeben werden.

Begründung

Siehe Änderungsantrag 1

Änderungsantrag 20
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c Spiegelstrich 4

– die in sonstiger Weise einen nennenswerten Beitrag zum Schutz der Union und ihrer Bürger ***vor Terroranschlägen*** leisten.	– die in sonstiger Weise einen nennenswerten Beitrag zum Schutz der Union und ihrer Bürger vor ***Katastrophen verschiedener Art*** leisten***: Förderfähig sind somit in Partnerschaft mit den betroffenen Mitgliedstaaten Maßnahmen im Hinblick auf nationale kritische Infrastrukturen, bei denen eine böswillige oder unfallbedingte Ausnutzung von Sicherheitsmängeln erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen haben kann***.

Begründung

Bestimmte nationale kritische Infrastrukturen sollten in den Anwendungsbereich des

Programms hineingenommen werden, da eventuelle Funktionsstörungen voraussichtlich erhebliche Auswirkungen haben. In einem solchen Fall muss der betroffene Mitgliedstaat Maßnahmen für diese Infrastrukturen auf seinen Antrag und/oder mit seinem Einverständnis finanzieren dürfen.

Änderungsantrag 21
Artikel 8 Absatz 4a (neu)

4a. Die Kommission vereinfacht die Verfahren so weit wie möglich und sorgt dafür, dass die in diesem Programm vorgesehenen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen keine bürokratische Belastung für die Träger der vorgeschlagenen Projekte darstellen. Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen kann gegebenenfalls in zwei Phasen durchgeführt werden, wobei die erste Phase nur die Einreichung der Informationen umfasst, die für eine aussagekräftige Bewertung des Projekts unbedingt erforderlich sind.

Begründung

Die Verwaltungsverfahren des Programms dürfen nicht so komplex oder schwerfällig sind, dass Initiativen, gleich welcher Art, von vornherein abgeschreckt werden; die Vereinfachung der Verfahren ist u. a. ausschlaggebend für den Erfolg des Programms.

Änderungsantrag 22
Artikel 10 Absatz 2

2. Bei der Durchführung dieses Programms und anderer Unions- und Gemeinschaftsinstrumente, insbesondere des Programms „Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung“, können für Maßnahmen, die zur Verwirklichung der Ziele sowohl dieses als auch anderer Gemeinschafts- oder Unionsinstrumente beitragen, Ressourcen gemeinsam genutzt werden.	2. Bei der Durchführung dieses Programms und anderer Unions- und Gemeinschaftsinstrumente, insbesondere des Programms „Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung“, ***sowie der Programme der Kommission zur Erstellung von Einzeluntersuchungen zur Sicherheit kritischer Infrastrukturen, wie sie bereits in den Bereichen Verkehr und Energie durchgeführt werden,*** können für Maßnahmen, die zur Verwirklichung der Ziele sowohl dieses als auch anderer Gemeinschafts- oder Unionsinstrumente

beitragen, Ressourcen gemeinsam genutzt werden.

Begründung

Siehe Änderungsantrag 8

Änderungsantrag 23
Artikel 14 Absatz 3

	a) einen kurzen Jahresbericht, der insbesondere Informationen enthält, mit deren Hilfe sich der quantitative Erfolg dieses Programms messen lässt;
a) spätestens zum 31. März 2010 einen Zwischenbewertungsbericht über die erzielten Ergebnisse sowie die qualitativen und quantitativen Aspekte der Durchführung dieses Programms;	***b)*** spätestens zum 31. März 2010 einen Zwischenbewertungsbericht über die erzielten Ergebnisse sowie die qualitativen und quantitativen Aspekte der Durchführung dieses Programms;
(b) spätestens zum 31. Dezember 2010 eine Mitteilung über die Fortführung des Programms;	***c)*** spätestens zum 31. Dezember 2010 eine Mitteilung über die Fortführung des Programms;
c) spätestens zum 31. März 2015 einen Bericht über die Ex-post-Bewertung des Programms.	***d)*** spätestens zum 31. März 2015 einen Bericht über die Ex-post-Bewertung des Programms.

Begründung

Das Parlament kann nicht dreieinhalb Jahre warten, bis eine erste Auswertung der Ergebnisse des Programms vorgelegt wird. Es benötigt vor allem Informationen, um seine Aufgabe als Mitgesetzgeber für den Haushalt angemessen wahrnehmen und die Anstrengungen in Abhängigkeit von den Ergebnissen modifizieren oder neu ausrichten zu können. Deshalb muss ein kurzer Jahresbericht vorgelegt werden.

Änderungsantrag 24
Artikel 14a (neu)

Artikel 14a

Gleichbehandlung

Die Einrichtungen, die nach diesem Programm Betriebskostenzuschüsse erhalten, können sich an Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für

andere Programme beteiligten, werden jedoch gegenüber anderen Organisationen, die aus anderen Mitteln als denen der Europäischen Union finanziert werden, nicht bevorzugt.

Begründung

Verweis auf das Prinzip der Gleichbehandlung.

Änderungsantrag 25
Anhang

Nicht erschöpfende Liste von Sektoren mit kritischen Infrastrukturen:
1. Energie
a) Öl- und Gasförderung, Raffinierung, Verarbeitung und Lagerung, einschließlich Pipelines
b) Stromerzeugung
c) Strom-, Gas- und Öltransport
d) Bereitstellung von Strom, Gas und Öl
2. Informations- und Kommunikationstechnik, IKT
a) Schutz von Informationssystemen und -netzen
b) Messeinrichtungen, Automatisierungs- und Kontrollsysteme (SCADA usw.)
c) Internet
d) Telekommunikationsfestnetze
d) Telekommunikationsnetze für den Mobilfunk
f) Funkverkehr und Navigation
g. Satellitenkommunikation
h) Rundfunk und Fernsehen
3. Wasser
a) Trinkwasserversorgung
b) Kontrolle der Wasserqualität
c) Rückhaltung und Kontrolle von Wassermengen
4. Nahrungsmittel
a) Bereitstellung von Nahrungsmitteln und Gewährleistung der Nahrungsmittelsicherheit und der Ernährungssicherheit
5. Gesundheit
a) medizinische Versorgung und

Krankenhäuser
b) Medikamente, Seren, Impfstoffe und Arzneimittel
c) Biolabors und biologische Wirkstoffe
6. Finanzsektor
a) (private) Zahlungsdienste/Zahlungsstrukturen
b) Zuweisung staatlicher Mittel
7. öffentliche Ordnung, Recht und Sicherheit
a) Erhaltung der öffentlichen Ordnung, des Rechts und der Sicherheit, Gefahrenabwehr
b) Justizverwaltung, Strafvollzug
8. Zivilverwaltung
a) Regierungstätigkeit
b) Streitkräfte
c) Dienstleistungen der Zivilverwaltung
d) Katastrophenschutzdienste
e) Post- und Kurierdienste
9. Verkehr, Straßenverkehr
a) Schienenverkehr
b) Luftverkehr
c) Binnenwasserwege
d) Hochsee- und Kurzstreckenseeverkehr
10. chemische Industrie, Atomindustrie
a) Produktion und Lagerung/Verarbeitung von chemischen und nuklearen Stoffen
b) Pipelines für gefährliche Güter (chemische Stoffe)
11. Raumfahrt und Forschung
a) Raumfahrt
b) Forschung

BEGRÜNDUNG

Nach den Gipfeln von Tampere und Den Haag hat die Kommission im Rahmen ihrer Prioritäten in Bezug auf die Finanzelle Vorausschau 2007–2013 beschlossen, ein umfassendes Sicherheitsniveau in der Europäischen Union zu schaffen, das auf Grund seiner hohen Qualität wesentlich dazu beitragen wird, das Konzept der Unionsbürgerschaft voll zur Geltung zu bringen.

Das Programm „Prävention, Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten“ sollte zunächst – wie sein Titel bereits andeutet – nur darauf ausgerichtet sein, die Bekämpfung terroristischer Bedrohungen zu verbessern, doch haben einige andere Katastrophen, die eingetreten sind bzw. eintreten könnten, sowie die Entschlossenheit der Kommission, die Grundlage für ein umfassendes europäisches Sicherheitssystem zu schaffen, in der Zwischenzeit dazu geführt, dass der Anwendungsbereich des vorliegenden Programms neu festgelegt wurde. Mit dieser Neubestimmung, über die seltsamerweise vollkommenes Einverständnis zwischen Rat und Kommission herrscht, wird das Ziel des Programms auf die Verbesserung der Sicherheit aller kritischen Infrastrukturen insgesamt ausgedehnt, unabhängig von der Art der Bedrohung, indem eine wirksame Präventionsstrategie entwickelt wird und eine echte Koordinierung der Maßnahmen auf europäischer Ebene für den Katastrophenfall erfolgt.

Es ist erforderlich, den Titel des Berichts schon in dieser ersten Phase zu ändern, da der Terrorismus zwar die wichtigste und häufigste Bedrohung der verschiedenen kritischen Infrastrukturen darstellt und ein Terroranschlag auf diese außergewöhnlich schwere grenzüberschreitende Folgen hätte, in diesem Bericht jedoch das gesamte Spektrum derartiger Bedrohungen behandelt werden soll, d. h. auch Naturkatastrophen, größere Gefahren für die öffentliche Gesundheit, technische Störungen usw. Da angesichts des grenzüberschreitenden Aspekts dieser neu bestimmten Problematik ein erhebliches Maß an Kooperation zwischen den verschiedenen nationalen Sicherheitsdiensten erforderlich ist, sollte sich das Instrument weiter im Rahmen des dritten Pfeilers bewegen.

Diese Entscheidung mag angesichts der geringen bereitgestellten Mittel – 137 Millionen Euro für sieben Jahre – Erstaunen hervorrufen, wenn man die Ziele betrachtet, die sich die Kommission selbst gestellt hat: Durch das vorliegende Programm soll nicht die Betriebssicherheit der kritischen Infrastrukturen als solche finanziert werden, sondern es geht darum, diese Strukturen weniger angreifbar zu gestalten, sofern eine Änderung oder Einstellung ihres Betriebs erhebliche Auswirkungen auf das menschliche Leben, die Umwelt, die Wirtschafts- und Finanztätigkeit oder die Demokratie und den Rechtsstaat in einem Teil der EU oder der gesamten Europäischen Union haben kann. Dieses Gebot der Sicherheit gilt für zahlreiche lebenswichtige Bereiche: Energie, Verkehr, Informations- und Kommunikationstechnik, die Nahrungsmittelkette, medizinische Infrastrukturen und Labors, Finanzsysteme, Verkehr, mit hohen Risiken behaftete Industriezweige wie die Chemie- und die Atomindustrie sowie die Raumfahrt sind Bereiche, für die eine solche Initiative dringend erforderlich ist.

Wie lässt sich dann aber das Missverhältnis zwischen dem Umfang und der Dringlichkeit der Aufgabe einerseits und den dafür bereitgestellten Mitteln erklären? Wie kann man den

Anwendungsbereich des Programms beträchtlich ausweiten, ohne entsprechend mehr Mittel zur Verfügung zu stellen?

Gewiss ist dies eine Problematik, die noch in der Entwicklung begriffen ist und für die es keinen Präzedenzfall gibt. Die für diesen Zweck vorgesehenen Mittel sind zwar bescheiden und im übrigen noch gar nicht im Haushalt gebunden, doch sollen sie eine Hebelwirkung haben und langfristige Maßnahmen in Gang setzen, die das Bewusstsein für die wirklichen Bedürfnisse wecken und damit dazu führen, dass die Mitgliedstaaten und die Union die notwendigen Beiträge zur Finanzierung leisten, die der Größe der Herausforderung entsprechen. Dies ist bislang noch bei weitem nicht der Fall. Darüber hinaus ist es zu begrüßen, dass die Bereitschaft besteht, im Rahmen eines umfassenden Sicherheitskonzepts die bislang fehlende Verknüpfung zwischen dem eigentlichen Zivilschutz und der Sicherheit im Sinne von Kontrolle und Überwachung herzustellen, und damit die Möglichkeit wahrzunehmen, diese beiden Aspekte zu verbinden und in ihrer Wirksamkeit zu stärken. Bei dem Programm geht es nicht um die Tätigkeit der verschiedenen Katastrophenschutz- und Sicherheitsdienste, sondern es soll einen effizienten Beitrag zur Prävention leisten, indem die Gefahren bestimmt werden, sowie dazu, dass durch eine optimale Koordinierung der Mittel, die bislang nicht ausreichend miteinander verknüpft sind, die richtigen Maßnahmen ergriffen werden.

Nachdem sich die Kommission und der Rat auf eine Neubestimmung der Ziele geeinigt haben, indem sie sich einen pragmatischen, alle Risiken berücksichtigenden Ansatz bei den kritischen Infrastrukturen der Union zu eigen gemacht haben, sollten sie auch konsequent sein und nicht einen so ehrgeizigen Titel für ihr Vorhaben wählen, das in Wirklichkeit doch weniger weit geht. Die Regierungen haben nur mit größter Mühe eine Einigung über die Finanzen erzielt, die zudem weit hinter den Wünschen des Parlaments zurückblieb und – was noch schwerer wiegt – weit hinter dem, was tatsächlich für die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union benötigt wird, darunter des so wichtigen Ziels der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.

Wenn man mit einem Haushalt von 137 Millionen Euro für sieben Jahre (weniger als der von der Kommission genannte Mindestbetrag, wonach eine solche Maßnahme mindestens 20 Millionen Euro jährlich benötigt, um überhaupt etwas bewirken zu können) – abgesehen vom Aspekt der Koordinierung – tatsächlich Wirkung erzielen will, so können am Anfang praktisch nur Initiativen finanziert werden, mit denen die Schwachpunkte der kritischen europäischen Infrastrukturen genau festgestellt werden und gegebenenfalls auf die Risiken hingewiesen wird, die bestehen, wenn diese Schwachpunkte nicht angemessen beseitigt werden.

In diesem Zusammenhang hat das Parlament die Aufgabe, zu prüfen, ob die für diesen Bereich bereitgestellten Mittel einen tatsächlichen zusätzlichen Nutzen bringen, wobei die Grundsätze der Angemessenheit – einschließlich der beträchtlichen Vereinfachung der Verfahren – und der Subsidiarität zu wahren sind. Selbst wenn das Parlament bereit ist, den Wendungen in der Strategie der Kommission zu folgen, die sich ihrerseits darauf einstellen muss, dass die Mitgliedstaaten nur ungern Mittel zur Verfügung stellen und dass Sicherheitsfragen eine extrem komplexe juristische Materie darstellen, so muss es doch seinerseits dafür sorgen, dass der Titel, die Ziele und die finanziellen Möglichkeiten dieses Programms miteinander im Einklang stehen.

Was jedoch die Koordinierung betrifft, so sollte der Bericht alle Maßnahmen unterstützen, die die Schaffung eines Warn- und Informationsnetzes für kritische Infrastrukturen (CIWIN) beschleunigen, das ein Frühwarnsystem sowie ein Forum für Diskussionen und Austausch enthält, das dazu dient, unverzügliche Warnungen und die sofortige Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen im Krisenfall auf Gemeinschaftsebene zu melden und zu übermitteln, und ein Forum für Diskussionen und Austausch über bewährte Verfahren im Bereich des Schutzes kritischer Infrastrukturen außerhalb von Katastrophenzeiten darstellt. Aber auch diese Anstrengungen – zur Vernetzung von Kommission und Mitgliedstaaten und zur Unterstützung des bereits funktionsfähigen Systems ARGUS, das die schnelle Verbreitung von Informationen über die Frühwarnsysteme der Kommission und ihrer Dienststellen ermöglicht – sind nur dann gerechtfertigt, wenn künftig, durch Aufstockung des Haushalts, dafür gesorgt ist, dass die Mitgliedstaaten sowie die Eigentümer und Betreiber kritischer Infrastrukturen an das Netz angeschlossen werden.

Schließlich müssen die Regelungen für die Kontrolle dieses Programms, vor allem durch das Europäische Parlament, verbessert werden. Das Europäische Parlament muss auf jeden Fall in dem Ausschuss mitarbeiten, der für die Verwaltung des Programms zuständig ist. Ferner muss dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments ein zusammenfassender Jahresbericht vorgelegt werden, auf dessen Grundlage eine Änderungsklausel angewandt werden kann. Auch die nationalen Parlamente sollten einbezogen werden, damit sie mit Blick auf die Ergebnisse und mögliche festgestellte Schwächen in ihren Mitgliedstaaten entsprechende Maßnahmen fordern können. Der Jahresbericht könnte im Europäischen Parlament in Anwesenheit von Vertretern der nationalen Parlamente vorgelegt werden.

Den begrüßenswerten Bemühungen der Kommission, die im Einklang mit den Wünschen des Rates nach Stärkung der Sicherheit in der Union stehen, hätte jedoch mehr Transparenz gut zu Gesicht gestanden. Bereits zu Beginn hätte das Ziel klar benannt werden müssen, nämlich die Schaffung eines integrierten europäischen Systems zur Prävention und zur Folgenbewältigung bei Krisen aller Art. Da kein Dokument vorliegt, in dem die Strategie und die Zuständigkeiten bei der Verwirklichung dieses Ziels klar und einfach beschrieben werden, kann das Parlament nur Stellung zu einem Vorhaben nehmen, das hoffentlich sowohl auf Unionsebene als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten als „Auslöser“ funktionieren wird und dessen größte Schwäche, wie bereits betont, die Finanzierung ist.

Allerdings liegt es im Interesse aller, endlich einen Anfang zu machen und zur Stärkung der Sicherheit beizutragen, indem es ermöglicht wird, die Bewertung und Feststellung von Schwachpunkten zu finanzieren und die bereitstehenden Mittel und Maßnahmen für den Katastrophenfall wirksam zu koordinieren. Dies ist dringend nötig. Angesichts der hohen Sensibilität, die die Öffentlichkeit für verschiedene Formen von Katastrophen entwickelt hat, haben wir es hier mit einem heiklen und wichtigen Thema zu tun, bei dem rechtzeitiges Handeln geboten ist. Hier bietet sich der Europäischen Union die Möglichkeit, ihre Fähigkeit zur Ergreifung von Initiativen bei der Organisation und der Reaktion zu demonstrieren und den Grundsatz der Solidarität konkret mit Leben zu erfüllen, der einer der stabilsten Grundpfeiler der Unionsbürgerschaft sein kann. Mögliche Mängel hingegen, die tragische Auswirkungen haben, würden das Ende des europäischen Projekts einläuten.